

AKTUELLE INFORMATIONEN

Für folgende Personen mit entsprechendem Status gibt es **keine Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung**:

- Flüchtlinge, die sich im Asylverfahren und in Klageverfahren bei den Gerichten befinden bzw. eine Aufenthaltsgestattung haben, sind von der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung befreit.
- Für Asylberechtigte mit dem § 25 Abs.1, S. 1 (AufenthG) und GFK-Flüchtlinge nach § 25 Abs. 2, S.1, 1 (AufenthG) gibt es keine Passpflicht. Es ist kein einziger Fall bekannt, dass dieser Personenkreis von unserer Ausländerbehörde aufgefordert wurde, sich bei den Behörden ihres Herkunftslandes zu melden. Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge bekommen von der Ausländerbehörde einen „Reiseausweis für Flüchtlinge“ (sogenannter „blauer Pass“), mit dem sie dann nach dem Gesetz ihrer Passpflicht nachkommen und Auslandsreisen machen können. In fast alle Schengen-Staaten können diese Flüchtlinge visumfrei einreisen und max. 90 Tage innerhalb von 180 Tagen in diesem Land bleiben. Arbeiten dürfen sie natürlich in diesen Ländern nicht.
- Sollte sich jemand dennoch bei der jeweiligen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat etc.) seines Herkunftslandes melden, wird es dazu führen, dass er/sie seinen/ihren Schutzstatus in Deutschland verliert.
- Auch sogenannte UNHCR Resettlement-Flüchtlinge gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz und Flüchtlinge nach § 23 Abs. 2, die nach dem Aufenthaltsgesetz vor dem 01.08.15 erteilt worden sind, von denen wir einige im Landkreis Diepholz haben z.B. aus Syrien, sind von der Passbeschaffung befreit.

Flüchtlinge mit einer subsidiären Schutzberechtigung gemäß § 25 Abs. 2 S.1, 2 (Aufenthaltsgesetz) und Flüchtlinge mit einem Abschiebungsverbot nach § 25 Abs. 3 (Aufenthaltsgesetz) in Verbindung mit § 60 Abs. 5 oder 7 (Aufenthaltsgesetz) können bzw. dürfen von der Ausländerbehörde dazu aufgefordert werden, nationale Pässe, Identitätspapiere etc. aus ihren Herkunftsländern zu beschaffen. Diese Menschen gelten nach dem deutschen Asylrecht nicht als individuell verfolgte Flüchtlinge, sondern als Flüchtlinge, die z.B. aus (Bürger-)Kriegsgebieten kommen, oder aber auch als Schutzsuchende, die aus Krankheitsgründen Asyl beantragt haben.

Dieser Status ist bei vielen Flüchtlingen vorhanden, die z.B. aus Syrien, Afghanistan, Irak, Iran, Somalia, Nigeria oder Gambia stammen.

Diese Personen können ins Ausland reisen, wenn sie einen Heimatpass besitzen und/oder einen grauen Reiseausweis – ausgestellt von der Ausländerbehörde – bekommen haben. Um jedoch überhaupt einen grauen Reiseausweis ausgestellt zu bekommen, müssen sie – wie bereits beschrieben – die Unzumutbarkeit der Beschaffung eines Heimatpasses beweisen. Auch sie können dann fast in alle Schengen-Staaten visumfrei einreisen und max. 90 Tage innerhalb von 180 Tagen in diesem Land bleiben.

Und auch sie dürfen nicht in diesen Ländern arbeiten.

Flüchtlinge, die über Aufnahmeprogramme des Bundesinnenministeriums gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz oder der Bundesländer gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland gekommen sind, sind ebenfalls nicht von der Passpflicht befreit; Syrer, die in den Gemeinden und Städten im Landkreis Diepholz leben, müssen Pässe vorlegen können. Denn sie mussten ja alle bereits vor ihrer Einreise nach Deutschland bei der Beantragung des Visums einen gültigen Pass vorlegen. Sie sind deswegen verpflichtet, bei der Passbeschaffung mitzuwirken und müssen unbedingt Pässe vorlegen oder abgelaufene Pässe verlängern lassen, um wiederum eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Auch für den Familiennachzug ist die Vorlage eines gültigen Nationalpasses vorgesehen. Denn ohne Pass wird kaum ein Visum in den Auslandsvertretungen Deutschlands für den Familien- und Kindernachzug bearbeitet und erteilt. Hierfür einen „Reiseausweis für Ausländer“ von der Ausländerbehörde ausgestellt zu bekommen, ist kaum möglich, auch wenn manche Berater_innen und Ehrenamtliche die Flüchtlinge im Landkreis Diepholz dahingehend beraten. Diese Denkweise halten wir für falsch und finden es ebenso falsch, solche Hoffnungen zu wecken und die Flüchtlinge diesbezüglich an Rechtsanwälte zu vermitteln.

Geduldete Flüchtlinge nach einem negativen Abschluss ihres Asylverfahrens, egal aus welchem Grund (z.B. aus Krankheitsgründen), sind nach dem Ausländer- und Asylrecht ebenfalls verpflichtet, sich um die Passbeschaffung zu kümmern und mitzuwirken, bei den Auslandsvertretungen ihres Herkunftslandes vorzusprechen etc. Eine einfache Weigerung sich um die Beschaffung von Pässen, Passersatz-, Identitätspapieren etc. bei den Auslandsvertretungen der Heimat zu kümmern, wird dazu führen, dass man /frau ein Arbeitsverbot bekommt, Leistungen durch Sozialämter gekürzt oder Strafen verhängt werden.

Flüchtlinge, die sich nach der rechtlichen Lage unbedingt nationale Pässe beschaffen müssen, sollten dies tun. Denn ohne geklärte rechtliche Situation gibt es kaum die Möglichkeit, eine verfestigte Aufenthaltserlaubnis (z. B. in Form einer Niederlassungserlaubnis) zu erhalten. Ohne Niederlassungserlaubnis ist es kaum möglich, für sich selbst und /oder für die eigenen Familienangehörigen einen Einbürgerungsantrag zu stellen, womit man/frau den Einheimischen im Landkreis Diepholz mindestens im rechtlichen Sinne gleichgestellt wäre.

Rahmi Tuncer

Integrations- und Flüchtlingsberater im Landkreis Diepholz

INTERKULTURELLER NEWSLETTER

Landkreis Diepholz

Ausgabe 16 – Oktober 2018

MIGRATIONS- UND FLÜCHTLINGS- BERATUNG im Landkreis Diepholz

Welthaus Barnstorf
Verein zur Förderung ganzheitlicher
Bildung e. V. (VGB)

Bahnhofstr. 16, 49406 Barnstorf

Telefon: 05442-991037

E-Mail: post@welthaus-barnstorf.de



PRO ASYL
im Landkreis Diepholz



Gefördert durch:

Bundesministerium
des Innern
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

MIGRATIONSBERATUNG FÜR ERWACHSENE ZUWANDERER - MBE

Abteilung des Verein zur Förderung ganzheitlicher Bildung e. V.



Ansprechpartnerin:

Johanna Pflüger (Dipl.-Soz.Arb., FH)

Telefon: 05441-9752121

Mobil: 01578-0338834

Fax: 05441-9752122

E-Mail: mbe@welthaus-barnstorf.de

Offene Sprechstunden:

Barnstorf

Bahnhofstr. 16, 49406 Barnstorf

Di. 10:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Diepholz

Moorstr. 54, 49356 Diepholz

Mi. 10:00 bis 12:00 Uhr

Do. 14:00 bis 16:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Lemförde

Neues Rathaus, Zimmer E16

Hauptstr. 80, 49448 Lemförde

Mo. 10:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Weitere Beratungen

im Landkreis Diepholz

in Sulingen, Syke,

Twistringen usw.

nach telefonischer Vereinbarung

PRO ASYL im Landkreis Diepholz

Abteilung des Verein zur Förderung ganzheitlicher Bildung e. V.



Ansprechpartner:

Rahmi Tuncer (Dipl. Sozialwissenschaftler)

Mobil: 0152-02955320

E-Mail: rahmi-tuncer@welthaus-barnstorf.de

Offene Sprechstunden:

Barnstorf

Bahnhofstr. 16, 49406 Barnstorf

Tel.: 05442-804530

Fax: 05442-804555

Mo. 14:00 bis 16:30 Uhr

Syke

Bremer Weg 2, 28857 Syke

Do. 14:00 bis 16:30 Uhr

Diepholz

Moorstr. 54, 49356 Diepholz

Tel.: 0157- 6064861

Mi. 11:00 bis 12:00 Uhr

Sulingen

GIBS-Büro, Langestr. 12

27232 Sulingen

Mi. 14:00 bis 15:00 Uhr

CAFÉ INTERNATIONAL



Ansprechpartner:

Yehia Hussein

Diepholz

Café International an jedem **Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr** als offener Treffpunkt in der Moorstraße 54, 49356 Diepholz.

Barnstorf

Café International im Welthaus Barnstorf, Bahnhofstr. 16, 49406 Barnstorf von **Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr**. Es gibt kostenlos Tee, Kaffee und über Freifunk den Internetzugang.

Yehia Hussein spricht Deutsch und Arabisch.

AKTUELLE INFORMATIONEN

Passbeschaffung und Reiseausweis für Flüchtlinge

Wir werden dieses Thema in den nächsten Monaten in Form einer Fortbildung bearbeiten. Vorab hier einige Informationen die aber unverbindlich sind.

Eine Einzelfallberatung ist und bleibt trotz unserer umfangreichen Informationen und Erläuterungen unerlässlich.

Die Behörden fordern die Flüchtlinge auf, sich bei den Botschaften und Konsulaten ihrer Herkunftsländern zu melden und dort Pässe, Identitätspapiere etc. zu beantragen.

Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, muss mit Sanktionen rechnen. Vielen fehlen dafür finanzielle Mittel. Es gibt die Möglichkeit, bei den Leistungsträgern, wie bei dem zuständigen Jobcenter oder den Sozialämtern, einen Antrag auf Übernahme der Kosten zur Passbeschaffung zu stellen. Leider entscheiden nur wenige Jobcenter-Mitarbeiter_innen für die Übernahme der Passkosten positiv. Oder es wird das Angebot gemacht, ein Darlehen zu beantragen.

Für Großfamilien, besonders aus Afghanistan, Syrien und Irak, stellt die Frage der Kostenübernahme das Haupthindernis dar, weshalb sich die Flüchtlinge nicht rechtzeitig um die Passbeschaffung bzw. Identitätsklärung kümmern können. Bei vielen Flüchtlingen, z.B. aus Pakistan, Afghanistan, Irak, Syrien etc.

fehlen außerdem meistens Geburtsurkunden (z.B. Tazkira), Registrierungspapiere etc., ohne die sich die Auslandsvertretungen ihrer Herkunftsländer nicht bereit erklären, den Flüchtlingen etwas auszustellen (z.B. einen Pass).

Um diese fehlenden Papiere zu beschaffen, haben die Flüchtlinge nur die Möglichkeit, entweder über ihre Familienangehörigen aus den Herkunftsländern oder über „Mittlerpersonen“ bzw. Rechtsanwälte diese besorgen zu lassen. Wenn jedoch keine Familienangehörigen mehr in dem Herkunftsland leben, sollten (Dies ist oft der Fall bei den afghanischen Flüchtlingen), dann sind die Flüchtlinge gezwungen, „Beschaffer“, „Mittler“ bzw. „Rechtsanwälte“ einzuschalten, die dies zu „Wucherpreisen“ erledigen.

Ausländerrechtlich besteht natürlich die Möglichkeit, der Aufforderung der Ausländerbehörde zur Passbeschaffung zu widersprechen bzw. der Ausländerbehörde gegenüber Gründe vorzutragen, warum man/frau nicht in der Lage ist, dies zu machen. Die Gesetzgebung spricht hierbei von „Unzumutbarkeit“. Jede betroffene Person, die z. B. aus politischen Gründen der Aufforderung der Ausländerbehörde nicht nachkommen möchte, muss diese Gründe ganz genau schriftlich mit Beweismitteln vortragen. Es reicht nicht aus, einfach zu sagen: „Ich habe Angst, sie könnten mich dort festnehmen“, „Ich werde in meiner Heimat polizeilich gesucht“, „Ich hasse die Taliban“, „Ich bin Hazara und werde in Afghanistan unterdrückt“, „Ich möchte nicht für Assad kämpfen“, „Ich bin dem Einberufungsbefehl Assads nicht gefolgt“, „In Syrien gibt es Krieg“, „Ich muss entweder an der Seite von Assad oder an der Seite des Islamischen Staates kämpfen“ oder zu sagen: „Ich bin Jezide. Mein Volk wurde im Irak und in Syrien systematisch ausgerottet“, „Ich will nicht mit der PKK gegen Assad kämpfen“ etc.

Wenn man diese berechtigten Gründe beweisen kann, besteht für jeden Flüchtling die Möglichkeit, alles in Form eines Folgeantrages dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegenüber mit Beweismaterialien schriftlich vorzutragen, was vielleicht dann doch zu einer GFK-Anerkennung führen könnte, womit man dann ja von dem Zwang zur Passbeschaffung befreit wäre. Erst der überzeugende Beweis der sogenannten „Unzumutbarkeit“ der Passbeschaffung wird dazu führen, dass die Ausländerbehörde davon absieht, dass sich die Person bei dem entsprechenden Konsulat melden muss. Ansonsten hat die Ausländerbehörde, gestützt auf Paragraphen wie § 5 und § 48 des Aufenthaltsgesetzes, sowie weiterer Gesetze (Asylgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialgesetzbuch etc.) immer die Möglichkeit, Flüchtlinge zur Passbeschaffung bzw. zur Beschaffung von Nachweisen zur Klärung der Identität aufzufordern.

ABER: Während eines laufenden Asylverfahrens darf die Ausländerbehörde niemanden dazu auffordern, sich um einen nationalen Pass zu kümmern. Würde man sich während eines laufenden Asylverfahrens bei den Botschaften oder Konsulaten des jeweiligen Herkunftslandes melden, würde seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dies dahingehend interpretiert, dass die betroffene Person nicht verfolgt wird bzw. es ist nicht glaubhaft ist, was als Asylgrund vorgetragen wurde.